



Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb der TTF Oberzeuzheim

Grundsätzlich gelten die Hygiene- und Verhaltenskonzepte des DTTB und HTTV in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Derzeit sind dies:

- _ COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennisport in Deutschland (Stand 14.07.2021)
- Vorgaben des Hessischen Tischtennisverbandes gemäß „Infoblatt_Saison_2021-2022.pdf“

Bezogen auf unsere Situation vor Ort müssen in Abstimmung mit dem Hallenträger folgende Maßnahmen befolgt werden:

1. Ab dem Betreten der Mehrzweckhalle bis zur Aufnahme des TT-Spiels am TT-Tisch herrscht Maskenpflicht (es sind nur medizinische Masken zulässig!). Ohne medizinische Maske darf die Halle nicht betreten werden.
2. Das Betreten der Mehrzweckhalle ist ab einer Inzidenz von über 35 nur unter Einhaltung der 3G-Regelung (Nachweis über „Geimpft“, „Genesen“, „Getestet“). Genau Vorgaben gemäß der Anlagen des DTTB und HTTV.
3. Die Halle wird durch den Seiteneingang betreten; unmittelbar nach Betreten befindet sich ein Desinfektionsspender für die Handdesinfektion.
4. Dokumentation aller Personen, die die Halle betreten (Spieler, Zuschauer), in ausgelegten Listen oder per digitaler Datenerfassung (z.B. Luca App); die Listen werden durch den Hygienebeauftragten max. 30 Tage aufbewahrt. Gastmannschaften sollten nach Möglichkeit bereits vorgefertigte Anwesenheitslisten mitbringen. Einen entsprechenden Vordruck gibt es unter https://www.httv.de/media/000/News/2020/August/Anwesenheitsliste_Wettkampf_ausfuellbar.pdf Ein Informationszettel über die Verwahrung der Anwesenheitsliste im Sinne des Datenschutzes kam auf Wunsch ausgehändigt werden.
5. Maximal drei Personen dürfen sich gleichzeitig in der Umkleidekabine aufhalten; Duschen ist möglich, allerdings ebenfalls nur mit max. drei Personen gleichzeitig.
Wir empfehlen dringend, bereits in sportgerechter Kleidung anzureisen und lediglich das Schuhwerk vor Ort zu wechseln, so dass die Nutzung der Umkleiden auf das notwendige Minimum reduziert werden kann.
6. Max. zwei Wettkampfspiele werden gleichzeitig in der Halle statt finden; zu diesem Zweck Aufbau von max. vier TT-Tischen getrennt in jeweilige Spielboxen; alle Spieler und / oder Fans befinden sich in einem Mittelgang zwischen den Spielboxen und tragen während der gesamten Anwesenheit in der Halle eine medizinische Maske.
7. Die Maskenpflicht gilt auch für Oberschiedsrichter sowie Tischschiedrichter während des Zählens.
8. Nach dem Mannschaftskampf werden die TT-Tische desinfiziert.

Darüber hinaus liegt das ausführliche Hygienekonzept unseres Vereins in unserer Halle aus und kann dort eingesehen werden.

Aktuelle Informationen zur Saison 2021/2022

Seit dem 19.08.21 gilt die neue [Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 \(CoronavirusSchutzverordnung\)](#) Diese ist zunächst bis zum 16. September gültig. Auf diesen Grundlagen müssen die Weichen für den Saisonstart gestellt werden.

Wichtig ist, dass Sport, auch Mannschaftssport, grundsätzlich möglich ist!

Kern der aktuellen Anpassung ist die sogenannte 3G-Regel, welche den Zutritt zu Innenräumen von Freizeiteinrichtungen und somit auch zu Sporthallen in Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen ermöglicht.

Neben der Coronavirus-Schutzverordnung ist das sogenannte [Eskalationskonzept](#) von Bedeutung, welches kreisgenaue Corona-Auflagen in Abhängigkeit der Inzidenzlage regelt, einschließlich weitergehender Maßnahmen ab einer Inzidenz von 50 bzw. 100 (z. B. zusätzliche Kontaktregeln). Insofern ist es für Sportvereine, -verbände und -veranstalter weiterhin wichtig, die jeweiligen kommunalen Regelungen im Blick zu behalten, die im Übrigen auch über die o.g. Bestimmungen verschärfend hinausgehen können.

Aufgrund dieser Verordnung und des gültigen Eskalationskonzeptes hat das Präsidium des HTTV am 26.08.2021 beschlossen, dass unter Anwendung der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung (WO) nachfolgende Regeln mit sofortiger Wirkung in allen Spiel- und Altersklassen im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Tischtennis-Verbandes (einschließlich seiner Bezirke und Kreise) in Kraft treten:

1. Mannschaftskämpfe aller Spielsysteme werden **mit Doppeln** ausgetragen.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich behördlicher Anordnungen, welche die Austragung von Doppeln verhindern oder einschränken können. Die Entscheidung darüber kann – je nach Dringlichkeit der Verordnung – sehr kurzfristig erfolgen. Im konkreten Fall ist es also durchaus möglich, dass ein Verbot der Doppelaustragung von einem auf den anderen Tag in Kraft tritt.

2. Die Vorschriften für die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** (WO G 6.1) werden wie folgt ergänzt: Die Absetzung eines Mannschaftskampfes durch den Ressortleiter Mannschaftssport (Thomas Diehl – diehl@httv.de) darf auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist seitens des Vereins unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß WO G 6.1.6 werden für diese Fälle außer Kraft gesetzt.

3. Alle Spielleiter im HTTV werden angewiesen, über Vereinsanfragen, die durch Krankheitsfälle ausgelöst werden, im Rahmen der einschlägigen Vorschriften zu entscheiden (WO G 6.2). Erkrankungen jedweder Art sowie Quarantänen im Rahmen der Pandemie erfordern eine Ersatzgestaltung und begründen keinen Antrag auf Spielabsetzung.

Die vorgenannten Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten vorerst für die gesamte Saison 2021/22, sofern besondere Umstände nicht eine andere Entscheidung erzwingen.

Individualwettbewerbe

Die Entscheidung darüber, ob und mit welchen Konkurrenzen Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 (hier: Kreis-/Bezirksmeisterschaften und Hessische Meisterschaften sowie Ranglistenspiele aller Altersklassen) durchgeführt werden, liegt beim Präsidium des HTTV.

Es gelten sowohl für den VR-Cup als auch den Juniorcup die oben genannten 3G-Regelungen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Beschlüssen im Rahmen des Abschnitts M der WO weist der HTTV besonders auf die Thematik der sogenannten 3G-Regel hin. Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen **Impfnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 2. durch einen **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 3. durch einen **Testnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der [Anlage 1](#) ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen,
 4. durch einen **Testnachweis** aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
 5. durch den **Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen** nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein [Testheft für Schülerinnen und Schüler](#) mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).
 6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der [Anlage 2](#) der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.
- Ein Laien-Selbsttest (vor Ort oder zu Hause) ist hingegen nicht ausreichend.**
- Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Die Kontrolle der Nachweise obliegt dem Sportstättenbetreiber, dieser ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

In der Praxis sollte der Abgleich der von den Mannschaftsführern genannten Aufstellungen mit den vorgelegten Dokumenten ausreichen und nur wenig Zeit in Anspruch nehmen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der hessischen [Corona-Schutzverordnung](#) insbesondere den § 16 und 20.

Die Beschlussfassung des HTTV-Präsidiums erfolgte im Rahmen der Bestimmungen von A 1.4 der WO.

Deutscher Tischtennis-Bund e. V.

COVID 19 – Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland

Überarbeitung | Stand 14.07.2021

Deutscher Tischtennis-Bund e.V.

Otto-Fleck-Schneise 12 | 60528 Frankfurt

T +49 69695019-0

F +49 69695019-13

dttb@tischtennis.de

www.tischtennis.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Welche Regelungen gelten?.....	2
Geimpft, Genesen, Getestet!	3
Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!	4
Hygienemaßnahmen umsetzen!.....	5
Rahmenbedingungen klären!.....	6
Zusätzliche Maßnahmen für das Freiluft-Training.....	7
Zusätzliche Maßnahmen für das Hallen-Training.....	8
Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf	9

Präambel

Der Hauptzweck des Deutschen Tischtennis-Bundes ist die Förderung des Tischtennissports.

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen seit längerer Zeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport inkl. Tischtennis betroffen, wobei dieser gefordert ist, seine Konzepte laufend an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, auch, weil die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu COVID-19 in den Bereichen Impfung, Testung und Genesung sich fortlaufend weiterentwickeln, auch im Hinblick auf neue Virusvarianten,

Sportartspezifisch sind dafür die nationalen Sportfachverbände verantwortlich, die sich u. a. an den Leitplanken des DOSB sowie den Zusatz-Leitplanken für den Hallen- und den Wettkampfsport orientieren sollen.

Im Sinne der Erfüllung des Verbandszweckes soll das vorliegende **Covid-19 Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes** aufzeigen, wie der Tischtennisport unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, ablaufen kann. Dies umfasst den klassischen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Vereinen und Stützpunkten, aber auch andere Settings wie die Kooperation Schule und Verein oder den Freiluftsport.

Tischtennis ist

- ein Individualsport,
- kein Kontaktsport und
- die Trainingspartner*innen bzw. Wettkampfgegner*innen sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt

Mit den notwendigen Anpassungen, die dieses Schutz- und Handlungskonzept beschreibt, ist Tischtennis deshalb unter den aktuellen Bedingungen des Infektionsschutzes eine besonders geeignete und sichere Sportart.

Dieses Schutz- und Handlungskonzept wird kontinuierlich an die jeweils aktuellen staatlichen Vorgaben angepasst.

Welche Regelungen gelten?

Maßgeblich sind stets die Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Kommune. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen und haben Vorrang vor den in diesem Konzept genannten Maßnahmen. Das gilt sowohl hinsichtlich Lockerungen als auch hinsichtlich Verschärfungen.

Vielfach knüpfen die zuständigen staatlichen Stellen die Genehmigung des Sportbetriebs an das sportartspezifische **Covid-19-Schutzkonzept des jeweiligen Spitzenverbandes**. Dies erfolgt manchmal in der Form der verbindlichen Übernahme und manchmal als dringende Empfehlung.

Der DTTB legt mit seinen Untergliederungen hiermit ein sportartspezifisches Covid-19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennisport in Deutschland vor. Unter dem Vorbehalt der Übernahme durch die zuständigen staatlichen Stellen und den jeweiligen Veranstalter sind alle „**Maßnahmen**“ verbindliche Bestandteile dieses Schutz- und Handlungskonzeptes.

Darüber hinaus enthält dieses Schutz- und Handlungskonzept „**Optionale Hinweise**“. Diese dienen der Erläuterung oder enthalten weitergehende mögliche Maßnahmen, die jedoch keinen verbindlichen Charakter haben.

Die Abschnitte „Geimpft, Genesen, Getestet!“, „Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!“, „Hygieneregeln umsetzen!“ und „Rahmenbedingungen klären!“ enthalten Maßnahmen und optionale Hinweise, die unabhängig vom Spielort gelten. Daran schließen sich weitere Abschnitte mit zusätzlichen Maßnahmen speziell für das Freiluft-Training, für das Hallen-Training und für den Wettkampf an.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär beim jeweiligen Veranstalter oder wird diesem im Zuge der Genehmigung des Sportbetriebs von den zuständigen staatlichen Stellen übertragen. Zumindest für das Training bedeutet dies: **Zuständig ist der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes!**

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein bzw. der Träger des Stützpunktes zu entrichten hat.

Der Deutsche Tischtennis-Bund und seine Untergliederungen übernehmen mit diesem Schutz- und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen eines Tischtennisstrainings oder -wettkampfs.

Der Deutsche Tischtennis-Bund fordert alle Vereine, Träger von Stützpunkten, Trainer*innen, Spieler*innen und Schiedsrichter*innen auf, sich an die Maßnahmen dieses Schutz- und Handlungskonzeptes zu halten.

Geimpft, Genesen, Getestet!

Maßnahmen

Sofern der jeweilige Veranstalter für den Zutritt zur Sporthalle oder einer anderen Indoor-Sportstätte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils zuständigen staatlichen Stelle keine abweichende Regelung trifft, gilt:

Der Zutritt zur Sporthalle oder einer anderen Indoor-Sportstätte ist nur Personen gestattet,

- die vollständig geimpft und seit deren letzter erforderlichen Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- die als genesen gelten (mindestens 28 Tage und max. sechs Monate nach einer positiven Labordiagnostik mit Nukleinsäurenachweis) oder
- ein negatives Ergebnis eines max. 48 Stunden alten PCR-Testes vorlegen oder
- ein negatives Ergebnis eines max. 24 Stunden alten Schnelltests vorlegen.

Der Nachweis erfolgt in digitaler Form (EU-Coronapass) oder durch Vorlage eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes (bspw. gelber Impfausweis).

Geimpfte und Genesene zählen bei etwaigen Begrenzungen der Personenzahl nicht mit.

Getestete müssen bei mehrtägigen Veranstaltungen nach spätestens 48 Stunden erneut einen negativen Test nachweisen. Bei einer festen Gruppe kann dies auch durch die gleichzeitige Durchführung eines beaufsichtigten Selbsttests im Freien erfolgen.

Kinder sind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von diesen Regelungen ausgenommen.

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten und sollte telefonisch bzw. per Mail einen Arzt/eine Ärztin kontaktieren. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie bspw. Asthma zulässig.

Personen, die sich aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen in Isolierung bzw. Quarantäne begeben müssen, dürfen für die Dauer der Isolierung bzw. Quarantäne die jeweilige Sportstätte nicht betreten. Dies gilt auch für Personen, die sich zuvor in ausländischen Virusmutations-, Hochinzidenz- oder Risikogebieten aufgehalten haben.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Der Deutsche Tischtennis-Bund empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an Training oder Wettkampf teilzunehmen.

Optionale Hinweise

Verschärfung:

Als etwaiger Testnachweis wird nur ein negativer PCR-Test anerkannt, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Lockerung:

Als etwaiger Testnachweis wird zusätzlich auch ein tagesaktueller, zertifizierter Selbsttest (bspw. durch Betriebe oder Schulen) anerkannt.

Als etwaiger Testnachweis wird zusätzlich auch ein tagesaktueller beaufsichtigter Selbsttest anerkannt, der vor dem Betreten der Halle im Freien durchgeführt wird.

Mindestens 1,5 Meter Abstand halten!

Maßnahmen

Die Sportart Tischtennis

Tischtennis ist ein Individualsport und gehört nicht zu den Kontakt-Sportarten, d. h. die Spieler*innen berühren sich grundsätzlich nicht.

Trainingspartner*innen oder Wettkampfgegner*innen, die sich am Tisch gegenüberstehen, sind durch den Tisch, also mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches), voneinander getrennt.

Nur im Doppel und Mixed spielen je zwei Spieler*innen auf derselben Tischhälfte, immer mindestens durch eine Armlänge (für den Schlag) voneinander entfernt.

Die Organisation

Alle Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten dürfen und für die das Abstandsgebot gilt, müssen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern halten. Außerhalb des eigenen Sporttreibens ist in jedem Fall eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen (Für Kinder U 14 reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung aus)

In Abhängigkeit von der jeweiligen Örtlichkeit sind Regelungen für den Zutritt zu dieser zu treffen und entsprechend zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelungen ist die Wahrung eines Abstandes von 1,5 Metern auch beim Ein- und Ausgang.

Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen. Zur Abgrenzung mehrerer Tische werden Tischtennis-Umrandungen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, andere geeignete Gegenstände genutzt. Bei Hallen mit Trennvorhängen sollte man auch zusätzlich diese nutzen.

Zwischen zwei Tischbelegungen wird jeweils eine mehrminütige Pause eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen.

Der Ablauf des Spiels

Die Spieler*innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.

Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.

Auch während Spielpausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Trainer*innen und ggf. Betreuer*innen halten Abstand, stehen grundsätzlich außerhalb der Abgrenzungen, und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt durch.

Optionale Hinweise

Verschärfung:

Es wird auf Doppel und Mixed verzichtet.

Die Spielerinnen und Spieler bleiben auf ihrer Tischseite. Es erfolgt kein Seitenwechsel.

Lockerung:

Es entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht, sofern sich ausschließlich Geimpfte und/oder Genesene in der Sportstätte aufhalten.

Hygienemaßnahmen umsetzen!

Maßnahmen

Alle am Aufbau der Tischtennistische und Abtrennungen beteiligten Personen waschen sich vor und nach dem jeweiligen Aufbau die Hände.

Jede/r Spieler*in nutzt den eigenen Schläger. Ist dies nicht möglich, ist der Schläger bei jedem Nutzer*innen-Wechsel zu reinigen.

Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Schläger oder Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.

Jede/r Spieler*in nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.

Beim Tischtennis in der Halle oder anderen Innenräumen wird jederzeit eine gute Belüftung des Spielortes gewährleistet. Sofern kein ständiger Durchzug gewährleistet werden kann oder die Halle über keine Luftaustauschanlage verfügt, ist 1x pro Stunde Stoßzulüften (z. B. durch Öffnen von Fenstern oder von Ein-/Ausgängen). Ist dies aus baulichen Gründen nicht möglich, gelten die Vorgaben der jeweils für die Halle zuständigen staatlichen Stelle.

Umkleideräume, Duschen und Toiletten können unter Beachtung des Abstandsgebotes genutzt werden.

Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sind für alle Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.

Rahmenbedingungen klären!

Maßnahmen

Sportorganisation

Jeder Verein bzw. Träger eines Stützpunktes benennt eine/n Hygiene-Beauftragte/n, der/die als Ansprechpartner*in für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht.

Wer gegen dieses Schutz- und Handlungskonzept in Verbindung mit staatlichen Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, wird vom Hygienebeauftragten oder einer anderen Person, die das Hausrecht hat, der Halle verwiesen. Entsprechende Regelungen können sich auch in Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen finden.

Information und Überwachung

In der jeweiligen Sportstätte oder sonstigen Spielanlage sind die zentralen Maßnahmen auszuhängen. Der/Die Hygiene-Beauftragte informiert zudem die Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Funktionäre und alle anderen Beteiligten über das Schutz- und Handlungskonzept und die konkrete Umsetzung durch den jeweiligen Verein bzw. Träger eines Stützpunktes.

Nachverfolgung

Zur Kontaktnachverfolgung im Falle einer später festgestellten Infektion sind die Namen aller anwesenden Personen geeignet zu dokumentieren (bspw. über eine Tracing-App oder über Listen). Dies gilt auch für Begleitpersonen oder Zuschauer.

Die notwendigen Angaben umfassen Datum und Zeit des Aufenthaltes, Name und Vorname, Wohnanschrift sowie eine Telefonnummer. Sind die Daten bereits vorhanden und für den Verantwortlichen jederzeit verfügbar (bspw. über die Mitgliederdatei), kann auf die erneute Erfassung der Wohnanschrift verzichtet werden.

Optionale Hinweise

Der Einsatz von Schiedsrichtern und weiteren Mitarbeitern innerhalb von Gebieten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 (gemäß Veröffentlichung RKI) erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Gleiches gilt für Schiedsrichter und weitere Mitarbeiter, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Gebiet mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 (gemäß Veröffentlichung RKI) aufgehalten haben.

Zusätzliche Maßnahmen für das Freiluft-Training

Maßnahmen:

Keine.

Optionale Hinweise

Tischtennis wird im Freien auf Schulhöfen, Spielplätzen, in Parks oder auch in Freibädern vereinsungebunden gespielt. Die Vorgaben richten sich nach der jeweiligen Örtlichkeit und müssen nicht automatisch den Vorgaben für Sportstätten entsprechen.

Bei Tischen im öffentlichen Raum muss zudem mit einer Fluktuation und Durchmischung der anwesenden Personen gerechnet werden.

Zusätzliche Maßnahmen für das Hallen-Training

Maßnahmen

Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche).

Trainingstische/Spielräume (Boxen)

Die maximale Anzahl der Tische ist abhängig von den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche). Vielfach werden die Tische mit Umrandungen begrenzt (Boxen). Innerhalb dieser Vorgaben gelten ca. 5 x 10 Meter pro Box als Richtmaß.

Durchführung des Trainings

Bei einem Einzeltraining darf der/die Trainer*in mit dem/der Spieler*in Balleimer-/ Robotertraining machen. Dabei ist in jedem Fall ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Trainer*in und Spieler*in durchgängig einzuhalten. Die Bälle werden mit einem Netz gesammelt. Diese Box ist so abzutrennen, dass die Bälle innerhalb der Box verbleiben.

Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf

Maßnahmen:

An- und Abfahrt

Bei der An- und Abfahrt gelten die Vorgaben der für die Örtlichkeit zuständigen staatlichen Stelle.

Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche und/oder bezogen auf eine bestimmte Veranstaltung). Die Zahl der anwesenden Personen ist möglichst zu minimieren. Ist die Kapazität begrenzt, wird die Anzahl mittels einer Prioritätenfolge gesteuert (Spieler*innen, Organisator*in, Schiedsrichter*innen, Helfer*innen, Betreuer*innen, Medienvertreter*innen, Zuschauer*innen).

Personen, für die das Abstandsgebot gilt, halten einen Abstand von 1,5 Metern. Dies gilt beispielsweise auch für Nebenräume und Tribünen und pausierende Spieler auf der Mannschaftsbank, so dass wir statt Mannschaftsbänken die Nutzung von Stühlen empfehlen. Notwendige Abstände sind angemessen zu kennzeichnen.

Ein- und Ausgang sowie die wesentlichen Wegebeziehungen sind eindeutig zu kennzeichnen. Sofern räumlich umsetzbar, wird dabei nach dem Einbahnstraßenprinzip verfahren, um gegenfließende Begegnungen zu vermeiden und den Abstand jederzeit zu wahren.

Auf die Verwendung zusätzlicher Materialien, die nicht zwingend für den Wettkampf i. e. S. erforderlich sind, wie bspw. Zählgeräte und Handtuchboxen ist möglichst zu verzichten. Sofern diese eingesetzt werden, soll das einzelne Gerät jeweils nur von einer einzigen Person genutzt werden. Ist dies nicht möglich, sind die Geräte bei jedem Wechsel des Nutzers zu reinigen.

Beim Einsatz eines Mikrofons erhält dieses eine Schutzhülle (bspw. einen Gefrierbeutel oder eine kleine Plastiktüte), die bei jedem Wechsel eines Nutzers ausgetauscht wird.

Zugang zur Halle

Der Zutritt ist zu kontrollieren.

Wettkampftische/Spielräume (Boxen)

Innerhalb der behördlichen Vorgaben gelten im Regelfall auf Landesebene 5 x 10 Meter und auf Bundesebene 6 x 12 Meter pro Box als Richtmaß.

Speisen und Getränke

Angebot und Verkauf von Getränken und Speisen erfordern eine Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle und ggf. die Umsetzung eines zusätzlichen Hygienekonzeptes.

Spielordnungen

Parallel zu diesem Schutz- und Handlungskonzept, werden zudem die jeweiligen Spielordnungen auf möglicherweise geänderte Rahmenbedingungen für den Wettkampfbetrieb angepasst (z.B. Spielsystem, Stammspielerstatus, Spielverlegungen) bzw. werden Ablaufpläne für Wettkämpfe erstellt.